ANHANG

Land	Pauschbetrag
Finnland	2,75 Rechnungseinheiten je 100 kg Reingewicht

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1056/68 DER KOMMISSION

vom 23. Juli 1968

zur Änderung der Verordnung Nr. 1041/67/EWG über die Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrerstattungen bei den Erzeugnissen, für die ein System gemeinsamer Preise besteht

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1),

gestützt auf die Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über Erstattungen bei der Ausfuhr von Raps- und Rübsensamen sowie von Sonnenblumenkernen (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2, Absatz 3 und Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 171/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl (3), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2, Absatz 3 und Artikel 11,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (4), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 139/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags (5), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung Nr. 194/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Regelung für Getreide-Mischfuttermittel (6), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 3 und Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 360/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen (7), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3 Unterabsatz 3 und Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (8), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 177/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags (9), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung Nr. 122/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier (10), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung Nr. 175/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Eiern und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags (11), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung Nr. 123/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch (12), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

---

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2461/67.
(3) ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2600/67.
(4) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(5) ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2453/67.
(6) ABl. Nr. 133 vom 29. 6. 1967, S. 2813/67.
(7) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 13.
(8) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2283/67.
(9) ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2614/67.
(10) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2293/67.
(11) ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2610/67.
(12) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2301/67.

gestützt auf die Verordnung Nr. 176/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Geflügelfleisch und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags (1), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (2), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 366/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und über die Kriterien für die Festsetzung der Erstattungsbeträge (3), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (4), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor (5), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch- und Milcherzeugnisse (6), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung (7), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (8), insbesondere auf Artikel 18 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 885/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Rindfleisch und über die Kriterien für die Festsetzung des Betrages dieser Erstattungen (9), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erzeugnisse des Sektors Zucker unterliegen seit dem 1. Juli 1968 einer gemeinsamen Preisregelung. Milch und Milcherzeugnisse sowie Rindfleisch werden ab 29. Juli 1968 einer derartigen Regelung unterliegen. Der Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1041/67/EWG über die Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrerstattungen bei den Erzeugnissen, für die ein System gemeinsamer Preise besteht (10), ist daher auf die Erzeugnisse der genannten Sektoren auszudehnen.

Bei der Ausfuhr bestimmter, nicht in Anhang II des Vertrages aufgeführter Waren wird für bestimmte landwirtschaftliche Grunderzeugnisse, die in solchen Waren enthalten sind, eine Erstattung gewährt. Auf diese Fälle sind so weit wie möglich die Vorschriften der Verordnung Nr. 1041/67/EWG über die Erstattungen, die bei der Ausfuhr der betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse in unverarbeitetem Zustand gewährt werden, anzuwenden.

Die Verordnung Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung (11) ist am 1. Juli 1968 in Kraft getreten. Artikel 7 der Verordnung Nr. 1041/67/EWG ist daher diesen neuen Gegebenheiten anzupassen.

Gemäß Artikel 11 der Verordnung Nr. 1041/67/EWG konnte auf bestimmte unter diese Verordnung fallende Erzeugnisse in Frankreich das Verfahren der Ausfuhrzollager angewandt werden, auf Grund dessen bis zum 30. Juni 1968 die Zahlung der Erstattung unmittelbar nach der Verbringung dieser Waren in Ausfuhrzollager erfolgen konnte. Gemäß Absatz 2 des genannten Artikels konnte Frankreich für die anderen unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse bis zum 30. Juni 1968 die Frist zwischen der Erfüllung der Ausfuhr-Zollförmlichkeiten und dem Zeitpunkt, zu dem die Ware das geographische Gebiet der Gemeinschaft verlassen haben muß, im Hinblick auf die Zahlung eines Vorschusses auf die Erstattung bei der Ausfuhr verlängern.

Bis zur Verabschiedung einer Gemeinschaftsregelung für die Zahlung der Erstattung im Falle einer Verbringung in Ausfuhrzollager empfiehlt es sich, die in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1041/67/EWG genannte Ermächtigung auszudehnen und zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der Verwaltungsausschüsse für Getreide, Schweinefleisch, Eier und Geflügel, Fette, Zucker, Milch und Milcherzeugnisse und Rindfleisch —

(1) ABl. Nr. 130 vom 29. 6. 1967, S. 2612/67.
(2) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.
(3) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 34.
(4) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.
(6) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(7) ABl. Nr. L 155 vom 3. 7. 1968, S. 1.
(8) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(9) ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 2.
(10) ABl. Nr. 314 vom 23. 12. 1967, S. 9.
(11) ABl. Nr. 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1041/67/EWG erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Bestimmung des Erstattungssatzes, der für die unter die Verordnungen Nr. 136/66/EWG, Nr. 120/67/EWG, Nr. 121/67/EWG, Nr. 122/67/EWG, Nr. 123/67/EWG, Nr. 359/67/EWG, Nr. 1009/67/EWG, (EWG) Nr. 804/68 und (EWG) Nr. 805/68 fallenden Erzeugnisse anwendbar ist, falls die Erstattung nicht im voraus festgesetzt worden ist, sowie für die gegebenenfalls vorzunehmende Berichtigung des Erstattungssatzes, falls die Erstattung im voraus festgesetzt worden ist, ist Tag der Ausfuhr der Tag, an dem die Zollstelle die Erklärung annimmt, durch die der Erklärende seinen Willen kundgibt, die Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse unter Inanspruchnahme einer Erstattung vorzunehmen. Im Zeitpunkt dieser Annahme werden die Erzeugnisse bis zum Verlassen der Gemeinschaft oder, in den Fällen des Artikels 2, bis zum Erreichen ihrer Bestimmung unter Zollkontrolle gestellt."

Artikel 2

Artikel 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1041/67/EWG wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„— Lieferungen an Streitkräfte, die auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats stationiert sind, aber nicht dessen Flagge führen."

Artikel 3

Artikel 7 der Verordnung Nr. 1041/67/EWG erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Anwendung des Artikels 7 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 139/67/EWG, der Artikel 6 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnungen Nr. 175/67/EWG, Nr. 176/67/EWG, Nr. 177/67/EWG und Nr. 366/67/EWG, des Artikels 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68, des Artikels 6 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnungen (EWG) Nr. 876/68 und (EWG) Nr. 885/68 hat der Ausführer den Ursprung des betreffenden Erzeugnisses nach den geltenden Gemeinschaftsregeln anzumelden.

(2) Für die Anwendung des Artikels 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 hat der Ausführer zu erklären, daß das betreffende Erzeugnis aus Zuckerrüben beziehungsweise Zukkerrohr hergestellt ist, die in der Gemeinschaft geerntet worden sind.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Erklärungen werden unter denselben Bedingungen nachgeprüft, die für die anderen Teile der Ausfuhrerklärung gelten."

Artikel 4

Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1041/67/EWG erhält folgende Fassung:

„Für die Anwendung des Artikels 7 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 139/67/EWG, des Artikels 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 142/67/EWG, des Artikels 8 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 171/67/EWG, der Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnungen Nr. 175/67/EWG, Nr. 176/67/EWG und Nr. 177/67/EWG, des Artikels 8 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 194/67/EWG, des Artikels 14 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 360/67/EWG, des Artikels 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 und der Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnungen (EWG) Nr. 876/68 und (EWG) Nr. 885/68 hat der Antragsteller eine Abschrift des Transportpapiers vorzulegen sowie nach Wahl der zuständigen einzelstaatlichen Dienststellen eines oder mehrere der folgenden Dokumente:

— eine Abschrift des im Bestimmungsland ausgestellten Zoll- oder Hafendokuments,

— eine Bescheinigung, die durch eine amtliche Stelle eines Mitgliedstaats in diesem Land ausgestellt worden ist, oder eine Bescheinigung, die durch eine internationale Kontroll- und Überwachungsgesellschaft ausgestellt worden ist, wenn diese die Ankunft im Bestimmungsland oder für die betreffende Bestimmung bestätigen.

Die zuständigen einzelstaatlichen Dienststellen können andere Dokumente als gleichwertig anerkennen und ergänzende Beweismittel fordern. Sie unterrichten hierüber die Kommission, die ihrerseits die anderen Mitgliedstaaten in Kenntnis setzt."

Artikel 5

Artikel 11 der Verordnung Nr. 1041/67/EWG wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Für unter diese Verordnung fallende Erzeugnisse, die in Ausfuhrzollager verbracht werden, kann die Französische Republik bis zum 31. Dezember 1968 die in Artikel 9 Absatz 1 erster Gedankenstrich vorgesehene Frist auf 100 Tage verlängern, soweit auf die Erzeugnisse dieser Art die Ausfuhrzollagerregelung vor dem 1. Dezember 1967 anwendbar war.

Die in Artikel 9 Absatz 1 zweiter und dritter Gedankenstrich und in Artikel 10 Absatz 2 vorgesehenen Fristen werden ebenso weit verlängert."

Artikel 6

Artikel 12 der Verordnung Nr. 1041/67/EWG wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Diese Verordnung läßt gemeinschaftliche Vorschriften unberührt, die gegebenenfalls erlassen werden, um entsprechend den Vorschriften des Artikels 16 der Verordnung Nr. 120/67/EWG, des Artikels 15 der Verordnung Nr. 121/67/EWG, des Artikels 9 der Verordnungen Nr. 122/67/EWG und Nr. 123/67/EWG, des Artikels 17 der Verordnungen Nr. 359/67/EWG, Nr. 1009/67/EWG und (EWG) Nr. 804/68 und des Artikels 18 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ein Gleichgewicht zwischen der Verwendung der Grunderzeugnisse aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder herzustellen."

Artikel 7

In Verordnung Nr. 1041/67/EWG wird folgender Artikel 12a eingefügt:

„Artikel 12a

Die Artikel 1 bis 6 und 9 bis 12 dieser Verordnung gelten bei Ausfuhr von unter die Verordnungen Nr. 120/67/EWG, Nr. 122/67/EWG, Nr. 359/67/EWG, Nr. 1009/67/EWG und (EWG) Nr. 804/68 fallenden Erzeugnissen in Form von Waren, die in den Anhängen B zu den Verordnungen Nr. 120/67/EWG und Nr. 359/67/EWG und in den Anhängen zu den Verordnungen Nr. 122/67/EWG, Nr. 1009/67/EWG und (EWG) Nr. 804/68 aufgeführt sind."

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1057/68 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1968

zur Verlängerung der Verordnung Nr. 669/67/EWG über bestimmte Durchführungsbestimmungen für die Erstattung bei der Ausfuhr von Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1) und insbesondere auf Artikel 17 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung Nr. 669/67/EWG der Kommission vom 28. September 1967 über bestimmte Durchführungsbestimmungen für die Erstattung bei der Ausfuhr von Reis (2) wird die Erstattung bei der Ausfuhr von Reis um einen progressiven Abschlag gemäß dem im Reis enthaltenen Anteil an Bruchreis vermindert, wenn der ausgeführte Reis mehr als 5. v. H. Bruchreis enthält. Diese Maßnahme, die für das erste

(1) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

(2) ABl. Nr. 241 vom 5. 10. 1967, S. 6.